

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

1.2014



highlights

Inkassopauschale im Fall des Zahlungsverzugs bei Lieferantenrechnungen: Verbuchung und steuerliche Behandlung – Die seit dem 1. Juli 2013 in Kraft befindliche Änderung des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt vor, dass bei Geschäften zwischen Wirtschaftstreibenden im Fall der verspäteten Zahlung einerseits Verzugszinsen, die 8 Prozent über dem Basiszinssatz liegen, und andererseits eine Inkassopauschale von umgerechnet 40 Euro zu zahlen ist. Im vorliegenden Artikel informieren wir über die Anwendung dieser Regelung sowie über ihre Auswirkungen auf Rechnungslegung und Besteuerung.

Inkassopauschale im Fall des Zahlungsverzugs bei Lieferantenrechnungen: Verbuchung und steuerliche Behandlung

Die seit dem 1. Juli 2013 in Kraft befindliche Änderung des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt vor, dass bei Geschäften zwischen Wirtschaftstreibenden im Fall der verspäteten Zahlung einerseits Verzugszinsen, die 8 Prozent über dem Basiszinssatz liegen, und andererseits eine Inkassopauschale von umgerechnet 40 Euro zu zahlen ist. Im vorliegenden Artikel informieren wir über die Anwendung dieser Regelung sowie über ihre Auswirkungen auf Rechnungslegung und Besteuerung.

Auf welche Forderungen sind die Inkassopauschale und die Verzugszinsen anzuwenden?

Der Zweck der Änderung ist es, das fristgerechte Begleichen von Lieferantenrechnungen zu fördern und damit die Vorschriften der EU-Richtlinie über die Bekämpfung von Zahlungsverzug umzusetzen. Obwohl die Richtlinie den Mitgliedsstaaten – und daher auch Ungarn – die Möglichkeit gibt, bei der Implementierung der Bestimmungen die vor dem 16. März 2013 zustande gekommenen Verträge auszuschließen, hat der Gesetzgeber darüber nicht auf Gesetzesebene, sondern nur in der Begründung des Gesetzes verfügt. Im Fall der nach der Gesetzesänderung (nach dem 1. Juli 2013) abgeschlossenen Verträge muss die Bestimmung sicher angewendet werden, während bei den früher abgeschlossenen und nicht geänderten Verträgen aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze (etwa dem Rückwirkungsverbot von Verpflichtungen) die Vermeidung der Verzugszinsen und der Inkassopauschale begründet sein kann. Zur eindeutigen Regelung der Frage wäre aber eine gesetzliche Verfügung notwendig.

*bei den nach dem
1. Juli 2013
abgeschlossenen
Verträgen immer
anzuwenden*

Dies ist leider nicht die einzige Ungewissheit zum Thema der Inkassopauschale. Sicher ist, dass das in Forint ausgedrückte Äquivalent von 40 Euro eine Kostenpauschale zum Minimalbetrag ist, die mit dem am ersten Tag des Verzugs gültigen Devisenmittelkurs der ungarischen Nationalbank in Forint umgerechnet werden muss. Die Inkassopauschale steht dem Begünstigten, also dem Lieferanten, schon ab einem eintägigen Zahlungsverzug zu: Die Parteien können sie nicht vertraglich ausschließen, und die Verpflichtung hängt nicht davon ab, ob der Kunde aus entschuldbarem Grund in Verzug geraten ist oder ob dem Lieferanten überhaupt Ausgaben in Bezug auf das Einholen der Forderung entstanden sind.

*sogar ab einem
eintägigen
Zahlungsverzug*

Neben der Inkassopauschale und den Verzugszinsen kann der Lieferant natürlich auch sonstige Rechtsfolgen der verspäteten Zahlung einfordern, wobei die Inkassopauschale aber in den eventuell geforderten Schadenersatz (z.B. die Erstattung der im Zusammenhang mit der Eintreibung angefallenen tatsächlichen Kosten) eingerechnet wird.

Die Inkassopauschale ist ähnlich wie die Verzugszinsen Folge eines vertragsbrüchigen Verhaltens und zieht daher keine Umsatzsteuerpflicht nach sich. Es muss über die Pauschale auch keine Rechnung ausgestellt werden.

Die Konsequenzen für den in Verzug geratenden (mit Verzug zahlenden) Kunden

Die in Verzug geratende Partei verbucht die Verzugszinsen und die Inkassopauschale am Tag des Entstehens der Verbindlichkeit (also am ersten Tag des Verzugs) als – körperschaftsteuerlich zulässige – sonstige Aufwendung, und zwar unabhängig davon, ob sie diese gezahlt hat oder nicht.

Zu der Frage, ob der Gläubiger die Forderung aus Inkassopauschale erlassen kann, teilen sich sogar die Meinungen der Fachleute. Falls ja, müsste die in Verzug geratene Partei die erlassene Forderung als außerordentlichen Ertrag verbuchen.

Die Konsequenzen beim Begünstigten (Lieferanten)

Wenn der Schuldner die Inkassopauschale und die Verzugszinsen bis zum Zeitpunkt der Bilanzstellung zahlt, verbucht der Begünstigte diese als Körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen unter den sonstigen Erträgen.

Ungewißheit bei teilweiser Begleichung

Schwieriger wird es, wenn der Kunde die zugrundeliegende Schuld begleicht, die Inkassopauschale und die Verzugszinsen aber nicht oder nicht im vollen Ausmaß bezahlt. Hier stellt sich nämlich die Frage, ob sich das eingeflossene Geld auf die Inkassopauschale oder auf die Grundverbindlichkeit bezieht. Außerdem steht zur Diskussion, ob der Gläubiger die Forderung aus Inkassopauschale und Verzugszinsen erlassen kann.

Falls der Gläubiger die Inkassopauschale nicht geltend machen will, sollte er, um nachteilige steuerliche Konsequenzen zu vermeiden, am besten bestimmen, dass der eingeflossene Betrag in erster Linie zum Begleichen der zugrundeliegenden Schuld (und nicht der Inkassopauschale) dient. Um diese Frage eindeutig zu regeln und die praktischen Ungewissheiten aufzulösen, wäre aber eine Interpretation seitens des Gesetzgebers notwendig.

Worauf ist zu achten?

Durchsicht des Kundenkreises

Gibt es eine große Zahl von Rechnungen und regelmäßig verspätete Kundenzahlungen, kann die Inkassopauschale den Unternehmen eine beträchtliche Last auferlegen. Es lohnt sich daher zu überlegen, in Bezug auf welche Kunden die Inkassopauschale als regelmäßiges Problem auftauchen könnte. In diesen Fällen sollte geprüft werden, inwieweit es – auch in Anbetracht der sonstigen geschäftlichen und kommerziellen Interessen der Unternehmung – möglich ist, gegenüber dem betreffenden Kunden die Inkassopauschale geltend zu machen.

Prüfung der Zahlungserfahrungen

Es zahlt sich aus, die Einhaltung der Zahlungsfristen möglichst im Griff zu behalten, um eine zusätzliche Steuerverbindlichkeit zu vermeiden; möglicherweise sollten auch die verwendeten Zahlungsfristen im Licht der Praxiserfahrung neu überdacht werden.

Leider bringt die hier beschriebene Neuerung für Unternehmen mit einem großen Kundenkreis nicht zu unterschätzende Dokumentationsaufgaben mit sich. Wenn also das Problem der Inkassopauschale und der obligatorischen Verzugszinsen bei vielen Kunden auftritt, empfehlen wir Ihnen, die Unterstützung von Steuer- und Rechtsberatern in Anspruch zu nehmen.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts